

die Diensthabende Gruppe der Dienststelle eingesetzt. Die Tatortuntersuchung ergab, daß die entwendeten Teile durch Anheben eines Maschendrahtzauns aus dem Betriebsgelände gebracht worden waren. Von dort aus gingen Spuren zu einem in der Nähe befindlichen Friedhof. Dort wurde ein Teil des Diebesgut aufgefunden. Da den Umständen nach anzunehmen war, daß der Täter in der gleichen Nacht noch das restliche Diebesgut abholen würde, wurden über den ODH zusätzliche Kräfte angefordert, die eine weiträumige Sicherung des Fundorts durchführten. Dabei kam es vor allem darauf an, daß die eingesetzten Kräfte gedeckt handelten. Nach etwa einer Stunde näherte sich eine männliche Person dem Fundort, um das Diebesgut abzuholen. Dabei wurde diese Person vorläufig festgenommen. In der darauffolgenden Vernehmung legte der Täter das Geständnis ab, die Straftat begangen zu haben.

An beiden Beispielen wird deutlich, daß eine Vorbereitung der vorläufigen Festnahme möglich ist und in welchem Umfang solche Vorbereitungs-handlungen getroffen werden können. In diesen Fällen konnte man sich auf den Täter einstellen, das heißt, der Täter wurde durch die VP-Angehörigen an einem bestimmten Ort erwartet, und es war möglich, die erforderlichen Maßnahmen zur erfolgreichen Durchführung der vorläufigen Festnahme einzuleiten.

Ergibt sich die vorläufige Festnahme aufgrund einer anderen vorangegangenen Untersuchungshandlung, beispielsweise nach einer Wohnungsdurchsuchung, so sind in der Regel auch günstige Bedingungen vorhanden (eine Durchsuchung sollte immer von zwei VP-Angehörigen durchgeführt werden).

Im nachfolgenden **Beispiel** soll veranschaulicht werden, wie eine vorläufige Festnahme notwendig wird, da Gefahr im Verzuge gemäß § 125 Abs. 2 StPO besteht.

Bei einem Beschuldigten wurden die Wohnräume durchsucht, weil er im Verdacht stand, einen Diebstahl in einem Landwarenhaus durchgeführt zu haben. Entwendet wurden Elektrohaushaltsgeräte im Werte von etwa 600,— Mark. Bei der Durchsuchung wurden aber nicht nur diese Gegenstände gefunden, sondern darüber hinaus noch in raffiniert angelegten Verstecken für rund 15000,— Mark hochwertige Gegenstände, wie Fotoapparate, Filmkameras, Tonbandgeräte u. a. Hierbei handelte es sich um gestohlene Waren aus nicht aufgeklärten Straftaten. Bei der fahndungsmäßigen Überprüfung und beim Vergleich mit der Liste der bei den nicht aufgeklärten Straftaten entwendeten Gegenstände stellte sich heraus, daß es sich nur um einen Teil des Diebesguts handelte. Der Beschuldigte lehnte ab, Angaben über den Verbleib des restlichen Diebesguts zu machen bzw. über die Beteiligung anderer Personen an der Durchführung dieser Straftaten auszusagen.